

Borna, den 05.04.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz — IfSG)

Lockerung von Schutzmaßnahmen im Landkreis Leipzig

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs.1, Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung — SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021 nachfolgende

Allgemeinverfügung

1.

Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr dürfen für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen unter den unter Punkt 6 genannten Voraussetzungen.

2.

Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen ist zulässig.

3.

Botanische und zoologische Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung dürfen öffnen unter den unter Punkt 6 genannten Voraussetzungen.

4.

Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung dürfen öffnen unter den unter Punkt 6 genannten Voraussetzungen.

5.

Körpernahe Dienstleistungen dürfen unter Beachtung vom § 5 Abs. 4a und 4b Sächs-Corona-SchVO öffnen. Die Betriebsinhaber und die Beschäftigten in Betrieben für körpernahe Dienstleistungen sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Es sind Hygienekonzepte zu erstellen, die zwei Testungen in der Woche, sowie Maßnahmen vorsehen müssen, die durch gestaffelte Zeitfenster eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

Testung dürfen durch die zulässigen Leistungserbringer nach der jeweils gültigen Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführt werden. Die Schnelltests können auch durch die jeweiligen Dienstleister vorgenommen werden, sofern eine Schulung vorliegt. Selbsttests der Kunden dürfen nur unter Aufsicht durch Personal des Dienstleisters erfolgen.

6.

Für die Maßnahmen nach Nr. 1, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung ist ein Hygiene- und Testkonzept vorzusehen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregeln nach § 5 SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) und § 8 Abs. 1 SächsCoronaSchVO sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SachsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Rechtsgrundlage für die Regelungen unter Ziffer 1 bis Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung ist § 8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 SächsCoronaSchVO in der Fassung vom 29.03.2021.

Danach können die Landkreise und kreisfreien Städte, wenn die maximale Bettenkapazität nach § 8 f Abs. 2 SächsCoronaSchVO nicht erreicht ist, die Öffnung der dort benannten Angebote und Einrichtungen zulassen. § 8 f Abs. 2 SächsCoronaSchVO legt das Maximum an Krankenhausbetten in der Normalstation, die mit COVID-19 Erkrankten belegte sind, für den Freistaat Sachsen mit 1.300 Betten fest. Nach § 8 f Abs. 2 SächsCoronaSchVO gibt die oberste Landesgesundheitsbehörde das Erreichen des Maximalwertes der mit COVID-19 Erkrankten belegten Krankenhausbetten in der Normalstation nach § 8 f Abs. 2 S. 1 SächsCoronaSchVO bekannt.

Laut Mitteilung der obersten Gesundheitsbehörde vom 05.04.2021 lag am 05.04.2021 die Anzahl der mit COVID-19 Erkrankten belegten Krankenhausbetten in der Normalstation im Freistaat Sachsen bei 1.002 Betten.

Damit ist das Maximum an Krankenhausbetten in der Normalstation, die mit COVID-19 Erkrankten belegt sind, für den Freistaat Sachsen von 1.300 Betten unterschritten. Die Öffnung der unter Ziffer 1 bis 5 genannten Einrichtungen und Angeboten kann deshalb zugelassen werden.

Die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen ist unter Beachtung von § 5 Abs. 4a und 4b Sächs-CoronaSchVO zulässig. Danach sind Betriebsinhaber und Beschäftigten in Betrieben für körpernahe Dienstleistungen verpflichtet, sich zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Es sind Hygienekonzepte zu erstellen, die zwei Testungen in der Woche, sowie Maßnahmen vorsehen müssen, die durch gestaffelte Zeitfenster eine Ansammlung von Kunden vermeiden. Für die Inanspruchnahme der körpernahen Dienstleistungen ist ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnell- oder Selbsttest des Kunden oder der Kundin notwendig. Dies gilt nicht für körpernahe Dienstleistungen, soweit sie medizinisch notwendig sind, Friseurbetriebe und Fußpflegen. Wenn es medizinisch begründet ist, kann in Einzelfällen das Gesundheitsamt abweichende Festlegungen bzgl. der Pflicht zur regelmäßigen Testung auf einen Nachweis auf SARS-CoV-2 treffen. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum im unmittelbaren Anschluss an die Absonderungszeit nach einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2.

Die Entscheidung zur Öffnung der unter Ziffer 1 bis Ziffer 5 genannten Einrichtungen und Angebote erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Nach Abwägung der Gesamtumstände und unter Berücksichtigung der eingeschränkten Grundrechte der Bevölkerung im Verhältnis zu der Pflicht des Staates, das Leben und die Gesundheit des Einzelnen zu schützen, ist die Beibehaltung der Schließung der genannten Einrichtungen und Angebote zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zur Verringerung der Infektionsrisiken nicht mehr erforderlich. Die Infektionszahlen sowohl im Freistaat Sachsen als auch im Landkreis Leipzig sind seit Mitte Januar kontinuierlich gesunken.

Es sind Lockerungen ab dem 06.04.2021, also nach dem Osterfest, auch inzidenzunabhängig mit tagesaktueller Testung zulässig, wenn die maximale Bettenkapazität nach § 8f Abs. 2 SächsCoronaSchVO nicht überschritten wird. Dem liegt die Überlegung zugrunde, auch im Falle des nach Ostern zu erwartenden stärkeren Anstiegs der Sieben-Tage-Inzidenz weiterhin Öffnungen zu ermöglichen, soweit das Gesundheitssystem damit nicht überlastet wird.

Überdies ist durch die Dokumentationspflicht eine zeitnahe Kontaktnachverfolgung weiterhin gewährleistet.

Die hier verfolgten Lockerungen sind deshalb unter der Bedingung der Beibehaltung des Infektionsgeschehens vertretbar.

Wird der Maximalwert der mit COVID-19 Erkrankten belegten Krankenhausbetten in der Normalstation im Freistaat Sachsen von 1.300 Betten erreicht oder gar überschritten, sind die hier getroffenen Maßnahmen nach § 8 f Abs. 2 SachsCoronaSchVO wieder aufzuheben. Damit ist sichergestellt, dass bei einer ansteigenden Belegung der Krankenhausbetten auf der Normalstation mit an COVID-19 Erkrankten und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems entsprechend reagiert werden kann.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gem. §41 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Bekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) sowie an den Aushängetafeln des Landkreises Leipzig veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Borna, den 05.04.2021

gez.

Henry Graichen
Landrat